

<b>Zeitschrift:</b>	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
<b>Band:</b>	15=35 (1869)
<b>Heft:</b>	47
<b>Rubrik:</b>	Eidgenossenschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

b:c d:1 Sand der Pferde und die Regelmässigkeit ihrer Verwendung angeordnet werden.

• 10. Gegenüber den vorstehenden Bedingungen wird dann Seltens der eidg. Administration auf jede andere, namentlich Mithvergütung verzichtet.

Indem das Departement sämtlichen Militärbehörden hievon Kenntnis gibt, ladet es diejenigen, welche hievon Gebrauch zu machen gedenken, ein, sich möglichst bald erklären zu wollen.

Es ist dabei namentlich anzugeben:

- a) wie viele Pferde gewünscht werden;
- b) für wie lange, wohin und auf welche Zeit man sie wolle;
- c) wie der betreffende Kurs organisiert werde, wer den Reitunterricht leite und endlich, welches die Anzahl der Thellnehmer sei;
- d) die Billärtung beizufügen, daß man die vom h. Bundesrath aufgestellten Bedingungen zu halten sich verpflichte.

Schliesslich macht das Departement wiederholt darauf aufmerksam, daß kleinere Kantone sich zu dem eben angegebenen Zwecke an einem grösseren anschliessen oder unter sich über Abhaltung eines gemeinschaftlichen Reitkurses sich verständigen könnten.

Indem das Departement hofft, daß die den Kantonen durch Uebernahme der Transportkosten gewährte Vergünstigung zu einer vermehrten Benutzung der Negleförde führe, gewährt es Ihnen diesfallsigen baldigen Grössnungen und zeichnet ic.

(Vom 12. Nov. 1869.)

Um den kantonalen Instruktoren Gelegenheit zu geben, sich den Winter über mit dem neuen Revolvergewehr recht vertraut zu machen, haben wir versagt, daß jeder kantonalen Militärbehörde zu diesem Zwecke je 2 solcher Gewehre bis Ende März 1870 zur Verfügung gestellt werden sollen, unter der Bedingung, daß allfällige notwendig werdende Reparaturen auf Rechnung der betreffenden Kantone durch Vermittlung der Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials statt zu finden haben.

Indem wir noch befügen, daß Ihnen die Gewehre in nächster Zeit durch die Verwaltung des Materialien zugehen werden, bezeugen wir ic.

## Eidgenossenschaft.

Basel. (Prozeß Righetti.) Im Anschluß an das in Nr. 46 dieser Zeitung enthaltene „Gingesandt“ lassen wir vier weitere Korrespondenzen folgen, welche neuerdings in den „Basler Nachrichten“ diesen Fall näher zu beleuchten suchen:

1) Ein Herr A, unter dem wir nur ungern den Herrn Amiet selbst vermuten würden, erzürnt sich gewaltig und sehr überflüssiger Weise über unsere Besprechung der kriegsgerichtlichen Verhandlung Sachz; überflüssig gross ist sein Zorn deshalb, weil er mehrere der von uns gerügten Vorgänge auf seine Schultern gewälzt glaubt, während sie bloß objektiv erzählt wurden, ohne Angabe, wem sie zur Last fallen. Von ihm selbst ist nur gesagt, daß er von der Führung einer Gerichtsverhandlung und von Anwendung der Gesetze wenig zu verstehen scheine; es ist dies allerdings ein Tadel, sollte aber eher das eidg. Militärdepartement treffen, das diesen Mann gerade zur Leitung einer Gerichtsverhandlung bestellte; kann man doch sonst ein sehr ehrenwerther Mann sein, ohne gerade die hiezu nöthigen Eigenschaften zu besitzen. Im gegebenen Falle hörten wir übrigens vor und nach Erscheinen des Artikels nur Eine Stimme darüber, daß die Form- und Leitungsfloskigkeit der ganzen Verhandlung beispiellos gewesen. Auf was für Berichte oder Zeugen das Militärdepartement sich stützte, als es die Art und Weise, wie die Verhandlungen geleitet wurden, bestens verstande, wissen wir nicht, dafür wissen wir hinsicht, was von den artigsten Schriftstücken zu halten ist.

Eine irrtümliche Angabe haben wir allerdings gemacht, sie wurde auch folgenden Tages von kompetenter Seite berichtiget; daß nämlich während der Pause der Angeklagte den Geschworenen

den Mechanismus des Gewehres erklärt habe, ist eine Verwechslung in der Zeit; es geschah dies vor der Verhandlung in dem Saale, wo die Offiziere und Geschworenen warteten, und wo der Angeklagte ungehindert mit denselben verkehrte. Wir wissen, daß es Sache zuerst des Kommandanten und nachher des Auditors gewesen wäre, den Angeklagten von Begehung der That an bis zur Beurtheilung in strenger Haft zu halten; wir wissen auch, daß es Sache des Auditors gewesen wäre, diejenigen Geschworenen zu refusiren, welche die Petition zu Gunsten des Angeklagten unterzeichnet hatten. Wenn der Auditor diesen letzten Umstand nicht kannte, so ist es freilich fatal; unter den Zuhörern war er bekannt, und wir glauben, das eidg. Militärdepartement hätte wohl daran gehan, dem Auditor davon Kenntnis zu geben. Ebenso war der Auditor berechtigt, einen unbeteiligten Sachverständigen einzuziehen; daß er und auch der Grossrichter es nicht gehan, betrachten wir als einen argen Fehler, denn wie gross auch die sonstige Ehrenhaftigkeit des Herrn Dotto sein mag, in dieser Sache können wir ihn nicht als unbeteiligt ansehen.

Gerade der Umstand, daß Grossrichter sowohl als Auditor, von denen wir den letztern persönlich kennen und schätzen, namhaft Verstöße gemacht haben, verstärkt uns in der Ansicht, daß solche Ausnahmegerichte nichts taugen, weil, auch bei Vorhandensein guter Elemente, die Erfahrung in den ungewohnten Formen fehlt. Richter, Auditor, Geschworene, Alle müssen eben lernen was ihres Amtes ist, das können sie aber nicht, wenn sie alle 10 Jahre einmal zur Funktion kommen. Hr. A verwirft zwar unsere Meinung ganz und gar, und glaubt, wir ständen allein damit in der Welt; als Gegengrund weiß er indes allein die viel-farbige Haube (sic) der Kantonaljustiz anzuführen, gegenüber der Gleichmässigkeit des Gesetzes und Verfahrens, welche allgemein als Nothwendigkeit eingesehen würden. Wir wollen nun keineswegs den Verheldiger aller und jeder Kantonaljustiz machen, man hört zuweilen betrübende Dinge; wir fragen aber, was hört man Gutes von der eidgenössischen Justiz? Wir erinnern uns an einen eidg. Strafprozeß in Gens, der auch mit Freisprechung endigte, wiewohl die Schuld klar vorlag; wir sagen auch hier wieder: ein kantonales Strafgericht (nicht Geschwornengericht) würde schwerlich freigesprochen haben.

Mit Befriedigung erfahren wir von Hrn. A, daß es der Gerichtshof war, der den Angeklagten dem zuständigen Strafpolizeibeamten zur Beurtheilung überwies; von den Zuhörern schenten wir etwas davon vernommen zu haben, denn es wird erzählt, daß gleich nach Verkündigung des Wahrspruchs der Geschworenen die Unordnung aufs höchste gespießen sei und die Leitung ganz abhanden gekommen schien.

Schliesslich die ergebene Meldung an Hrn. A, daß wir keine Rechtsschüler annehmen, weil wir selbst nicht Rechtsgelehrte, sondern in der That einfacher Artikelschreiber sind, so unvorsichtig, daß wir bis heute nicht wußten, daß es eidg. Generalprokuren gibt und was deren Beschäftigung ist.

2) Nothgedrungene Erklärung. Wer so energische Hiebe nach allen Seiten hin ausstellt, wie es Ihr Herr Einsender mit dem Waagezeichen thut, dürfte wohl daran thun, seine Worte und Behauptungen etwas auf die Waage zu legen, wenn anders er nicht Gefahr laufen will, den Vorwurf auf sich zu laden, mutwilliger Weise die Angegriffenen beleidigt zu haben. Ich kann sein Vorgehen nicht anders qualifizieren. Er gesteht selbst zu, den Verhandlungen nicht gewohnt zu haben, und doch zählt er mit großer Sicherheit eine Anzahl Verstöße auf, welche sollen begangen worden sein. Dass er mich kennt und mich schämt, mag zweifelsohne für mich sehr schmeichelhaft sein, enthebt mich jedoch nicht der Verpflichtung, mich mit einigen Worten gegen seine Darstellung zu vertheidigen; denn mir wird nicht so weich gebecket, wie dem Herrn Grossrichter, der sich hinter ein offizielles Belobungsschreiben verschützen kann.

Von der Petition der Schießschüler an den Bundesrat hatte ich keine Kenntnis und ebensowenig das eidg. Militärdepartement; diese Schrift wurde gar nicht abgeschickt. Ich gehöre in Gottes Namen nicht zu den Leuten, welche das Gras wachsen hören,

konnte daher eine solche Demonstration nicht ahnen, und obwohl ich während einiger Tagen öfter in der Kaserne mich einsand, stellte mir Niemand etwas von dieser Schrift mit. Man mag am Dienstag im Publikum davon gewusst haben, das beweist aber nicht, daß ich am Samstag Abend, als die Geschworenliste gezogen wurde, bereits diesen Rekusationegrund hätte geltend machen können.

„Wir wissen, sagt Ihr Herr Einsender, daß es die Pflicht „des Auditors gewesen wäre, den Angeklagten in strengste Haft zu setzen.“ Doch nicht in Ketten und Banden! Das Vergehen, dessen der Angeklagte beschuldigt wurde, wäre hier vor dem Korrektionsgericht beurtheilt worden; ich habe nun nie gehört, daß solche Angeklagte in strenge Haft gesetzt werden; wiewohl die meisten bleiben auf freiem Fuße. Besannlich gestattet unser Kriminalprozeß sogar solche Angeklagte auf freiem Fuße zu lassen, die eines Verbrechens angeklagt sind. Righetti hatte Zimmerarrest (Gefährster Arrest im Quartier), und hatte sowohl Herrn Stabsmajor Marquardt als mir das Ehrenwort abgeben müssen, mit den Zeugen über den Fall nicht zu sprechen. Wegen der Aufregung, in welcher er sich anfänglich soll befunden haben, wurde einem Unbeteiligten gestattet, in seinem Zimmer zu schlafen. Die Natur dieses Falles schien mir nicht der Art, daß ich verpflichtet gewesen wäre, dem Angeklagten eine Schildwache vor die Thüre zu stellen. Im Geseze fand ich auch keine bezügliche Vorschrift, die mich hierzu zwang.

Righetti hat sein Ehrenwort schändig gebrochen, das haben die Verhandlungen allerdings darzutun, und was mich in der Sache am meisten schmerzt, war die Thatsache, daß schweiz. Offiziere einen solchen Mann freisprechen möchten. Wenn ich aber wieder einen solchen Fall zu behandeln hätte, so würde ich, trotz dem strengen Herrn Artikelschreiber, wieder nur Zimmerarrest bitten. Es kann mir gewiß nicht Unkenntniß des Gesetzes zur Last gelegt werden, wenn ich in diesem Falle, wo es sich bloß um Fahrlässigkeit handelt, dem Angeklagten nicht eine beständige Wache befeorbert habe.

Den Vorwurf, den der Herr Einsender ferner erhebt, daß die Geschworen vor dem Beginne der Verhandlung sich durch den Angeklagten das Gewehr haben vorwiesen lassen, werden diese schwerlich auf sich wollen führen lassen. Die Art, wie dieser Herr mit seinen Behauptungen umspringt, spricht jedenfalls nicht für seine Zuverlässigkeit. Ich hatte keine Berechtigung, mich in die Bewachung der Geschworen zu mischen.

Es ist allerdings richtig, daß noch ein zweiter Experte zur Beurtheilung der Manipulation des Gewehres hätte zugezogen werden können. Allein solchen Experten gibt es dermalen nicht viele. Ich hätte, die Verhandlung hat es bewiesen, wieder nur solche bezeichnen können, welche einer der beiden Schießschulen beigewohnt. Jedem andern hätte man erwidert, die Erfahrungen, die wir in der Schießschule gemacht, nicht diesen bei Expertisen ic. sind maßgebend. Ich hätte auch, wenn es möglich gewesen wäre, die Verhandlung am Montag abzuhalten, was ich aufs lebhafteste bei Hrn. Oberst. Amiet besürwortet, Hrn. Major Marquardt beigezogen. Die Instruktorenschule, die am 1. November in Thun ihren Anfang nahm, machte es aber unmöglich, noch einen anderen Instruktur, neben Herrn Dotta, zur Abgabe seines Gutachtens vorzuladen.

Übrigens mußte ich mir sagen, daß die Hälfte der Geschworen das Gewehr genau kennen mußte, und daß Herr Dotta vollständig genügen werde, den 4 hiesigen Geschworen den Mechanismus des Gewehres zu erklären: denn wie lag die Sache beim Schlusse der Voruntersuchung? Righetti hatte vollständig bekannt, die zweite Cartouche, die sich im Gewehr befand, vergessen zu haben, und hatte auch nicht mit einer Sylbe der schlechten Beschaffenheit des Gewehres die Schuld des Unfalles beigemessen. Daß der Auswerfer einmal nicht richtig funktionirte, und daher Herr Dotta eine im Laufe stecken gebliebene Cartouche herausnehmen mußte, wurde allseits als ein Vorfall bezeichnet, der sich bei jedem Gewehr ereignen könne. Angesichts dieses offenen Geständnisses schien es mir nicht passend, vielleicht einen Aufschub durch das Verlangen nach einem zweiten Experten zu ver-

anlassen und die Verhandlungen durch eine eingehende Erörterung über das Gewehr zu erschweren.

Righetti hat dann allerdings sein Geständniß zurückgenommen und geschickt gewußt, die Geschworen eigenlich über das Betterligewehr zu Gericht führen zu lassen. Ob ein zweiter Experte aber dieses Resultat würde verhindert haben, zweifle ich sehr. Im Gegenheil habe ich die bestimmte Überzeugung, daß das gleiche Verdict wäre ausgesprochen worden. Bei den widerstreitenden Behauptungen würde natürlich die Waagschale zu Gunsten des Angeklagten sich gesenkt haben.

Es sind ja übrigens gerade die Offiziere der Schießschule gewesen, welche im Geschworenzimmer die Freisprechung bewirkt haben; würde deren vorgefasste Meinung durch einen zweiten Experten erschüttert worden sein?

Das Hr. Dotta betheiligt gewesen, bestreite ich des bestimmtesten. Ihn hat bei dem ganzen Vorfall kein Vorwurf treffen können, und er hat in der Verhandlung seine Aussagen sehr unparteiisch abgegeben.

Wenn übrigens von mir in dieser Beziehung ein Fehler begangen worden ist, so will ich die Verantwortlichkeit hierfür gerne auf mich nehmen, aber mit der Organisation der Rechtspflege hat derselbe nichts zu schaffen.

Will der Einsender die Abschaffung der Militärgerichtsbarkeit bevorworten, so finde ich mich nicht veranlaßt, mich mit ihm darüber in einen Streit einzulassen, nur möchte ich ihn fragen, ob bei seinem Systeme diese Verhandlung wohl schon acht Tage nach dem Vorfall hätte stattfinden können? Und daß solche Fälle bald zur Beurtheilung gelangen, wird auch er als eine Hauptsache ansehen. Bei seiner sonstigen großen Gerechtigkeitsliebe wäre es ihm daher wohl angestanden, auch mit einigen Worten dieser Thatsache zu erwähnen; er hätte dann wohl sich sagen müssen, daß es mit der Unkenntniß des Gesetzes bei den leitenden Personen doch nicht so gefährlich sein müsse, wie er den Leuten will präbauen möchte.

Dr. Wieland.

3) Erklärung zum Kriegsgericht Righetti. Den Vorwurf, den der Einsender mit dem Waagezeichen über das Kriegsgericht Righetti gegen die Geschworen erhebt, als haben diese mit dem Angeklagten Righetti sich über den Mechanismus des Betterligewehrs während der Pause besprochen, erklären die Unterzeichneten als einen vollständig ungerechtfertigten, stellen des Bestimmtesten in Abrede, daß sie vor oder während der Prozeßverhandlung mit Righetti in irgend welcher Verbindung oder Beziehung gestanden haben, und bezeichnen demnach die derselbige Behauptung des Einsenders mit dem Waagezeichen als falsch.

Basel den 20. November 1869.

Die hiesigen Geschworen des Kriegsgerichts  
Righetti.

4) Auf den Wunsch obiger Geschworen erkläre ich, daß dieselben bei ihrem Geschehen im Klingenthal sofort in das Zimmer Nr. 68 gewiesen wurden, wo ihnen das Betterligewehr von einem Sachverständigen vorgezeigt und dessen Mechanismus erklärt wurde. Aus diesem Zimmer gelangten sie unter Geleit direkte in den Gerichtssaal, wo ebenfalls nicht die geringste Beziehung zwischen ihnen und Hauptmann Righetti stattfand. Es wäre sehr zu wünschen, daß man sich vorher genau über den Sachverhalt erkundige, ehe man solche Anschuldigungen publizirt.

Basel den 20. November 1869.

Der Ordonnanzoffizier beim eidg. Kriegsgericht:  
Herzog, Major.

## A u s l a n d.

Preußen. (Fortsifikatorisches.) In den leitenden militärischen Kreisen sind allgemeine Grundsätze für den Umbau der Festungen aufgestellt worden. Für die hierbei in Betracht kommenden Hauptfäße werden die Hinausrückung der Umwallungsstände bis zu dem gegenwärtig von den detachirten Forts gebilde-